

Rudolstädter Parkgebührenordnung (RuParkGebO) vom 09.12.2013

in der Fassung der 2. Änderung zur Parkgebührenordnung vom 04.11.2016 (Lesefassung)

Hierbei handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung einer Verordnung, einschließlich deren Änderungsverordnungen. Sie ist zur unverbindlichen, allgemeinen Information vorgesehen und trifft keine rechtsverbindlichen Aussagen. Die jeweiligen Originalfassungen können in den entsprechenden Amtsblättern oder bei der Stadtverwaltung Rudolstadt eingesehen werden. Die Rudolstädter Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2017 in vorliegender Fassung in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebühren gelten an den betreffenden Parkscheinautomaten im Bereich der Stadt Rudolstadt nach Maßgabe der in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung festgelegten Staffelung.

§ 2 Parkzonen

- (1) Parkgebühren werden in den Parkzonen 1, 2 und 3 erhoben.
- (2) Zur Parkzone 1 zählen die in folgenden Abschnitten aufgestellten Parkscheinautomaten:
 - a) Alte Straße
 - b) Angerstraße
 - c) Brückengasse
 - d) Freiligrathstraße
 - e) Große Allee
 - f) Große Badergasse
 - g) Jettinastraße
 - h) Mangelgasse
 - i) Marktstraße
 - j) Mauerstraße
 - k) Parkplatz Hinter der Mauer
 - l) Platz der Opfer des Faschismus
 - m) Ratsgasse
 - n) Saalgasse
 - o) Schillerstraße
 - p) Töpfergasse
- (3) Zur Parkzone 2 zählt der Marktplatz.
- (4) Zur Parkzone 3 zählen die in folgenden Abschnitten aufgestellten Parkscheinautomaten:
 - a) August-Bebel-Straße
 - b) Großparkplatz Glockenstraße
 - c) Parkplatz Bahnhof
 - d) Parkplatz Am Theater, Albert-Lindner-Straße

§ 3
Gebührenpflichtige Parkzeiten

- (1) Parkzone 1
Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr.
Die Höchstparkdauer beträgt neun Stunden
- (2) Parkzone 2
Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr.
Mittwochs ist der Marktplatz während der Marktzeiten zum Parken gesperrt.
Die Höchstparkdauer auf dem Marktplatz beträgt zwei Stunden.
- (3) Parkzone 3
Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr.
Die Höchstparkdauer beträgt fünf Tage

§ 4
Gebührenstaffelung

- (1) Parkzone 1
Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,30 EUR
- (2) Parkzone 2
Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,50 EUR
- (3) Parkzone 3
Die Parkgebühren betragen 1,00 EUR am Tag.
Die Parkgebühren für das Kurzzeitparken bis zu einer halben Stunde betragen 0,30 EUR

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 6
Inkrafttreten

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)